

08.10.21**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an unionsrechtliche Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel

Der Bundesrat hat in seiner 1009. Sitzung am 8. Oktober 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 3 Nummer 1 AromenDV)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 3 Nummer 1 die Wörter „von Whisky oder Whiskey im Sinne des Anhangs I Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/787“ durch die Wörter „von Whisky oder Whiskey im Sinne des Anhangs I Kategorie 2 der Verordnung (EU) 2019/787“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur:

Es ist notwendig, das Wort „Nummer“ durch das Wort „Kategorie“ zu ersetzen, weil das unmittelbar geltende EU-Recht inhaltlich zutreffend den Begriff der Kategorie verwendet, da in den Regelungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/787 nicht nur Spirituosen bezeichnet, sondern inhaltlich beschrieben werden. Für eine rechtlich korrekte Anknüpfung an das EU-Recht muss das ergänzende innerstaatliche Recht dessen Begrifflichkeit übernehmen.